

RDM-Standesregeln für Makler und Hausverwalter

Fassung vom 1. Mai 1986

Präambel

Jeder Makler und Hausverwalter hat sich innerhalb und außerhalb seines Berufes der besonderen Vertrauensstellung und der volkswirtschaftlichen Verantwortung würdig zu erweisen. Er hat darauf zu achten, daß durch sein Verhalten und das seiner Mitarbeiter das Ansehen des Berufsstandes gefördert wird.

I. Standespflichten

Es gehört zu den Standespflichten des Maklers und des Hausverwalters, seine fachlichen Kenntnisse und die seiner Mitarbeiter den jeweiligen Erfordernissen anzupassen und an den berufsständischen Aufgaben mitzuwirken, bei der Werbung um Aufträge wahrheitsgemäß Angaben über die eigene Leistungsfähigkeit und die Ausstattung des eigenen Unternehmens zu machen, seinen Kunden auf Wunsch beratenden Service zur Verfügung zu stellen, dem Auftraggeber seine Kenntnisse über die Marktlage zu vermitteln und ihn über alle ihm bekannten wesentlichen Umstände unter sorgfältigem Einsatz seiner Fachkenntnisse zu unterrichten, sich gebotener Neutralität zu befleißigen, wenn er als Makler für beide Seiten tätig ist. Wird er nur für eine Seite tätig, hat er dies dem anderen Teil kundzutun, sobald er als Makler an dem Objekt ein Eigeninteresse hat, den Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung entsprechend dem Geschäftsumfang mit einer angemessenen Deckungssumme für sich und seine Mitarbeiter abzuschließen und zu unterhalten, die Verschwiegenheitspflicht zu wahren und Geschäftsvorgänge vertraulich zu behandeln, soweit dies in Erfüllung des Auftrages möglich ist, sich stets kollegial zu verhalten und sich bei Meinungsverschiedenheiten untereinander zunächst an seinen Berufsverband zwecks gütlicher Einigung zu wenden, als Hausverwalter Fremdgelder getrennt von seinem eigenem Vermögen zu halten.

II. Standeswidriges Verhalten

Es ist im besonderen standeswidrig, gegen die vom Bundeskartellamt mit Beschluß vom 19.8.1963 genehmigten Wettbewerbsregeln zu verstoßen, bei der Werbung um einen Verkaufs- oder Vermietungsauftrag bewußt einen außerhalb der Marktlage liegenden Preis zu nennen, um auf diese Weise einen Auftrag zu erhalten, Vorschüsse auf die Provision zu fordern, sich als alleinbeauftragter Makler darzustellen, ohne nachweisbar über einen Alleinauftrag zu verfügen, sich einem Auftraggeber unter Mißachtung lauterer Wettbewerbs aufzudrängen, der bereits einem anderen Makler einen Alleinauftrag oder einem anderen Hausverwalter einen Verwaltungsauftrag erteilt hat, Objekte mit voller Anschrift gegen den erklärten Willen des Auftraggebers öffentlich anzubieten, sich unter dem Vorwand eines persönlichen Interesses oder gar unter Einschaltung Dritter Kenntnisse von Objekten oder Interessenten zu verschaffen, um diese dann im Geschäftsbetrieb zu verwerten.

III. Verstöße

Verstöße gegen die Standesregeln werden nach der Satzung des zuständigen Mitgliederverbandes geahndet.

© RDM - Ring Deutscher Makler e.V.